

Ergänzungssatzung der Ortsgemeinde Steineroth Kreis Altenkirchen

Auf Grund von § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und von § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Steineroth in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

In der Ortsgemeinde Steineroth werden für folgende Flächen die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen (**Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB**):

Gemarkung Steinroth:
Flur 3, Flurstück 4 und
Flur 5, Flurstück 197/9 teilweise.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in dem beigefügten Lageplan mit einer gestrichelten schwarzen Linie dargestellt.

§ 2 Textliche Festsetzungen

Im Geltungsbereich des § 1 werden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB: Art und Maß der baulichen Nutzung

Es wird ein Allgemeines Wohngebiet nach § 4 BauNVO festgesetzt.

Die Grundflächenzahl (GRZ) nach § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO beträgt 0,4.

Die maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse gem. § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO beträgt 2.

§ 3 Erschließung

Die wegemäßige Erschließung besteht über die Weiherstraße. Mit den Verbandsgemeindewerken ist eine Vereinbarung über die Ver- und Entsorgung sowie der Entwässerung (Oberflächenwasser) abzuschließen.

§ 4

Landespflegerische Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen)

Hierzu gelten die folgenden Maßnahmen als Ergebnis des Fachbeitrages Naturschutz des Büros Schmidt Freiraumplanung, Dipl. Ing. Stefan Schmidt, Friedrichstraße 4, 57627 Hachenburg:

Vermeidungsmaßnahmen

1V gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Während der Erschließung der Grundstücke ist der Oberboden gem. DIN 18915 abzuschleppen, seitlich zu lagern und anschließend wieder zur Gestaltung im Plangebiet einzubauen. Verdichtungen sind nach Beendigung der Maßnahme sofort wieder zu beseitigen.

2V gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

Während der Bauausführung sind schützenswerte Vegetationsbestände gem. RAS-LP 4 und DIN 18920 durch einen Bauzaun oder sonstige geeignete Maßnahmen zu schützen. Dies gilt insbesondere für die ortsbildprägende Blutbuche während der Bauphase und darüber hinaus.

3V gem. § 9 Abs 1 Nr. 20 BauGB

Zur Vermeidung eines Verstoßes gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sind erforderliche Gehölzrodungen außerhalb der Hauptbrutzeiten der dort potenziell brütenden Vogelarten (vgl. LBM 2006, Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz) auszuführen, also im Zeitraum 11. Oktober bis 29. Februar.

4V gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Die Obstbäume sind vor möglichem Rückschnitt oder Fällung auf das Vorhandensein folgender Merkmale zu prüfen:

- Baumhöhlen (z.B. Specht- oder Faulhöhlen, Astabbrüche mit Innenräumen)
- Rindentaschen, Spalten und Risse
- Stamm- und Kronentotholz
- Abgestorbene Starkäste mit potenziellen Hohlräumen
- Nester freibrütender Vogelarten im Bereich der Baumkrone (z.B. in Astgabeln)

Ersatzmaßnahmen

1E gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzung von 30 Stück standortgerechten, gebietsheimischen Sträuchern zur Erhöhung der Strukturvielfalt auf dem FS 4, Flur 3, Gem. Steineroth:

Pflanzenvorschlagsliste

5 Stck. Roter Hartriegel	Cornus sanguinea	v.Str. 4Tr. 60-100
5 Stck. Haselnuß	Corylus avellana	v.Str. 4Tr. 60-100
5 Stck. Zweigr. Weißdorn	Crataegus laevigata	v.Str. 4Tr. 60-100
5 Stck. Ingr. Weißdorn	Crataegus monogyna	v.Str. 4Tr. 60-100
5 Stck. Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	v.Str. 4Tr. 60-100
5 Stck. Rote Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	v.Str. 4Tr. 60-100

Die Pflanzung erfolgt am Rand des Grundstücks in Gruppen zu je 3-5 Sträuchern.

2E gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Anpflanzung von drei hochstämmigen, regionaltypischen Obsthochstämmen oder Wildobstbäumen (siehe Pflanzenvorschlagsliste). Die Bäume sind mit einem Dreibock bis zum Ende der Entwicklungspflege zu sichern und für den gleichen Zeitraum mit einem Wildverbiss- Fege- und Schälschutz zu versehen. Als Wurzelschutz gegen Wühlmausverbiss ist ggf. ein engmaschiges Drahtgeflecht vorzusehen. Beim Pflanzen der Bäume sind grundsätzlich Bodenverbesserungsstoffe mit einzuarbeiten, ggf. ist ein Bodenaustausch vorzunehmen:

Pflanzenvorschlagsliste

1 Stck. Speierling	H 3xv mB 14-16
1 Stck. Birne ‚Gute Luise‘	H 3xv mB 14-16
1 Stck. Hauszweitschge	H 3xv mB 14-16

Zuordnung

Die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen (Ersatzmaßnahmen) werden dem Flurstück 4, Flur 3, Gemarkung Steineroth zugeordnet.

§ 5

Empfehlungen / Hinweise:

- > Es wird empfohlen, das anfallende Niederschlagswasser in Zisternen zu sammeln und auch als Brauchwasser zu nutzen.
- > Eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken über die belebte Bodenzone ist möglich, wenn hierdurch die Nachbargrundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- > Bei der Versickerung von unbelastetem Niederschlagswasser sind die Vorgaben des „Leitfadens Flächenhafte Niederschlagswasserversickerung: Handlungsempfehlungen für Planer, Ingenieure, Architekten, Bauherren und Behörden“ (Landesamt für Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz, Heft 208/98) zu berücksichtigen.
- > Bei der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme ist ein wasserrechtlicher Genehmigungsantrag bei der zuständigen unteren Wasserbehörde, Kreisverwaltung Altenkirchen zu stellen! Die Anforderungen der DIN 1054, 4020 und 4124 an den Baugrund sind zu beachten.
- > Bei Neubaumaßnahmen oder größeren An- und Umbaumaßnahmen (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.
- > Bei etwa vorkommenden Fundstellen wird auf die Meldepflicht nach dem Denkmalschutz und -pflegegesetz von Rheinland-Pfalz hingewiesen.

§ 6

Begründung:

gem. § 34 Abs. 5 Satz 4, 2. HS i.V.m. § 9 Abs. 8 und § 2 a Satz 2 Nr. 1 BauGB

Die Ortsgemeinde Steinroth beabsichtigt, auf dem Grundstück Gemarkung Steineroth, Flur 3, Flurstück 4 eine Baufläche auszuweisen, um eine bauliche Nutzung (Wohnbebauung) zu ermöglichen. Der Geltungsbereich der Ergänzungssat-

zung umfasst darüber hinaus einen Teil der Weiherstraße. Die Satzung umfasst damit eine Gesamtfläche von ca. 1.518 qm. Das zur Bebauung vorgesehene Grundstück umfasst eine Fläche von 1.118 qm.

Die geplante Satzung dient ausschließlich der Schaffung von Baurecht zur Errichtung eines Wohnhauses.

Ein auf dem Grundstück zukünftig durchgeführtes Bauvorhaben kann bauplanungsrechtlich nicht mehr dem „Innenbereich“ (§ 34 BauGB) zugeordnet werden, da ein Bebauungszusammenhang zwischen dem bebauten Ortsteil und dem zukünftigen Vorhaben nicht mehr besteht.

Das geplante Satzungsgebiet grenzt an den Bebauungszusammenhang an. Dieser endet nordwestlich mit einer Wohnbebauung (Weiherstraße 6) sowie südwestlich ebenfalls mit einer Wohnbebauung (Peter-Hellinghausen-Straße 5 und 7).

Die hier in Rede stehenden Außenbereichsflächen werden bisher als Straßenfläche bzw. Grünfläche genutzt.

Der hier fragliche Bereich der Flächen (außerhalb § 34 BauGB) beurteilt sich nach der geltenden Definition des Bundesverwaltungsgerichts bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB als sog. Außenbereich. Durch den Erlass der Satzung soll ein, im Zusammenhang mit der vorhandenen Bebauung, städtebaulich noch vertretbarer Abschluss der Ortsrandlage und damit des entwickelten Bebauungskomplexes ermöglicht werden.

Die Ergänzungssatzung dient damit einer sinnvollen städtebaulichen Ortsrandabrundung, wozu es einer Planung i.S.d. § 34 Abs. 4 BauGB bedarf. Die Erforderlichkeit einer verbindlichen Bauleitplanung i.S.d. § 30 BauGB gem. § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB wird jedoch nicht gesehen, da weder die Schaffung von Erschließungsanlagen noch überwiegend planerische Festsetzungen gem. § 9 BauGB, mit Ausnahme des § 2 der Satzung, erforderlich sind. Aus den genannten Gründen ist der Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB geboten und ist ausreichend, um die städtebauliche Entwicklung zu ordnen.

Darüber hinaus sind die Voraussetzungen für den Erlass einer Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 (bebaute Bereiche im Außenbereich) nicht gegeben. Gleiches gilt für den Erlass einer Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB.

Der von der Ergänzungssatzung betroffene Bereich an der Weiherstraße ist im aktuellen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt. Der unmittelbar angrenzende benachbarte und bebaute Bereich ist als Wohnbaufläche dargestellt. Geprägt wird der Bereich durch das Wohnbaugebiet. Angrenzend an die Fläche befindet sich ein Spielplatz. Gegenüberliegend ist eine landwirtschaftliche Fläche mit extensiver Grünlandnutzung dargestellt.

Die Satzung wird daher folglich nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Das Entwicklungsgebot ist für den Erlass einer Ergänzungssatzung jedoch nicht zwingend.

Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzungen nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 5 BauGB

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde durch Satzung einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebaute Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind. Durch die unmittelbare Angrenzung an bereits bebaute Wohnbauflächen nordwestlich und südwestlich ist die Voraussetzung gegeben.

Nach § 34 Abs. 5 gelten als Voraussetzungen für die Aufstellung einer Satzung insb. nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 (Ergänzungssatzung), dass

1. sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist

Mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ist es nicht vereinbar, wenn durch das Vorhaben eine ungeordnete bauliche Entwicklung eingeleitet bzw. fortgesetzt würde. Nach der Rechtsprechung des BVerwG und OVG's RLP ist klargestellt, dass ohne Bauleitplanung (Bebauungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB) jede Ausweisung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein ein Vorgang der städtebaulich unerwünschten, unorganischen Siedlungsweise ist.

Die Entstehung, Erweiterung oder Verfestigung einer Splittersiedlung ist das genaue Gegenstück einer organischen und damit geordneten, städtebaulichen Entwicklung.

Eine solche, negative, Vorbildwirkung und damit eine städtebaulich nicht gewollte Entstehung einer Splittersiedlung ist jedoch im vorliegenden Fall nicht zu erwarten. Das geplante Satzungsgebiet grenzt an den Bebauungszusammenhang an. Dieser endet nordwestlich mit einer Wohnbebauung (Weiherstraße 6) sowie südwestlich ebenfalls mit einer Wohnbebauung (Peter-Hellinghausen-Straße 5 und 7).

2. keine Vorhaben errichtet werden, die eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach der Anlage 1 zum UVPG begründen

Bei Städtebauprojekten (Bauvorhaben) besteht nach Ziffer 18.7 der Anlage 1 zum UVPG eine UVP-Pflicht erst ab einer Gebietsgröße von 10 ha bzw. Vorprüfungspflicht ab einer Größe von 2 ha.

Die hier in den Geltungsbereich der Ergänzungssatzung einbezogene Fläche hat eine Größe von ca. 0,1 ha. Bei einer zulässigen Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO von 0,4 ergibt sich eine anrechenbare Fläche von 0,04 ha. Damit unterliegen die dort möglichen Vorhaben keiner UVP-Pflicht bzw. einer allgemeinen Vorprüfungspflicht im Einzelfall, da die Gebietsgröße unter 2 ha liegt.

Auch die allgemeine Vorprüfung nach §§ 3 und 4 LUVPG scheidet aus, da es sich bei der Weiherstraße um eine öffentliche Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage handelt. Die Weiherstraße ist in ihrem Bestand innerhalb des Geltungsbereiches bereits vorhanden.

3. Keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von FFH-Gebieten oder Vogelschutzgebieten vorliegen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Solche Anhaltspunkte liegen nicht vor (siehe hierzu auch Fachbeitrag Naturschutz vom 03.12.2025).

Landespflege / Umweltschutz gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 i.V.m. § 1a Abs. 2 und 3, § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 9 Abs. 1a BauGB

Gemäß § 34 Abs. 5 S. 4 BauGB sind auf die Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 ergänzend § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB)

Zur Minimierung der Inanspruchnahme zusätzlicher Flächen wird die Nutzung der Grundstücksfläche auf eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 beschränkt.

Eine Wiedernutzbarmachung von anderen Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen scheidet aufgrund fehlender Verfügbarkeit aus.

Des Weiteren bedeutet die entsprechende Anwendung der o.g. Vorschriften, dass die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind. Der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat durch geeignete Festsetzungen von Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich nach § 9 BauGB zu erfolgen (§ 1a Abs. 3 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).

Den naturschutzrechtlichen belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 i.V.m. § 1a BauGB wird durch die Erstellung eines naturschutzfachlichen Planungsbeitrages (Fachbeitrag Naturschutz) Rechnung getragen.

In diesem sind auch die zur Eingriffskompensation erforderlichen Zielvorstellungen formuliert. Die hier vorgeschlagenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden als textliche Festsetzungen in der Satzung festgesetzt und erhalten somit einen rechtsverbindlichen durchsetzbaren Regelungscharakter.

Die Auswirkungen auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser; Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt werden in ihren Bestandteilen nicht negativ tangiert. Erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturlandhaushaltes wurden im naturschutzfachlichen Planungsbeitrag (Fachbeitrag Naturschutz) nicht dargelegt und sind auch nicht ersichtlich. Sofern dennoch Beeinträchtigungen der oben genannten Schutzgüter bestehen, werden diese durch die Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Die Grundsätze und Belange nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB werden im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB berücksichtigt.

Weiterhin in § 9 Abs. 1a BauGB entsprechend anzuwenden. Hiernach können Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich auf den Eingriffsgrundstücken selbst oder an anderer Stelle festgesetzt und den Baugrundstücken zugeordnet werden. Dies gilt auch für Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen.

Diese Voraussetzungen sind erfüllt, da durch die festgesetzten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen der erforderliche Ausgleich erfolgt (Fachbeitrag Naturschutz vom 03.12.2025).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ergänzungssatzung tritt nach § 34 Abs. 6 Satz 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Verfahren

Der Ortsgemeinderat Steineroth hat nach Vorberatung in seiner öffentlichen Sitzung am 23.06.2025 einen Beschluss zur Aufstellung und Verfahrenseinleitung für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB gefasst.

Zur Beteiligung der Öffentlichkeit wurde der Entwurf der Ergänzungssatzung für einen Monat vom _____ bis _____ bei der Verbandsgemeindeverwaltung Betzdorf-Gebhardshain während der Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Anschreiben vom _____ unter Beifügung des Satzungsentwurfes und deren Anlagen. Über die vorgebrachten Stellungnahmen wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderates Steineroth am _____ beraten und in öffentlicher Sitzung des Ortsgemeinderates am _____ entschieden. Der Ortsgemeinderat Steineroth hat in der öffentlichen Sitzung am _____ den Beschluss zum Erlass der Ergänzungssatzung „Weiherstraße“ gefasst.

Steineroth, den

Theo Brenner
Ortsbürgermeister

Geltungsbereich

